

Zur Erstattung der Umsatzsteuer bei Reparaturschaden trotz Ersatzbeschaffung

Beigesteuert von Rechtsanwalt Martin Ellinger
Donnerstag, 21. März 2013

In einer Entscheidung vom 05.02.2013 (Az: VI ZR 363/11) hat der fÄ¼r das Verkehrsrecht zustÄ¼ndige 6. Zivilsenat des BGH...

In einer Entscheidung vom 05.02.2013 (Az: VI ZR 363/11) hat der fÄ¼r das Verkehrsrecht zustÄ¼ndige 6. Zivilsenat des BGH einen Anspruch auf Ersatz der anteiligen Umsatzsteuer bejaht, wenn ein UnfallgeschÄ¼digter die Ersatzbeschaffung statt Reparatur wÄ¼hlt. Der Anspruch auf Ersatz der Umsatzsteuer ist aber auf den Betrag begrenzt, der bei DurchfÄ¼hrung der Reparatur angefallen wÄ¼re.

Der SachverstÄ¼ndige ermittelte Reparaturkosten in HÄ¼he von ? 9.768,94 zuzÄ¼glich Umsatzsteuer in HÄ¼he von ? 1.856,10. Der Wiederbeschaffungswert betrug ? 30.000,-. Der GeschÄ¼digte lieÄ¼ keine Reparatur vornehmen, sondern verkaufte das verunfallte Fahrzeug und erwarb ein Ersatzfahrzeug zum Preis von ? 25.592,44 zuzÄ¼glich Umsatzsteuer. Er verlangte vom SchÄ¼diger die Erstattung der Umsatzsteuer einer Reparatur, also in HÄ¼he von ? 1.856,10. Dieser wendete dagegen ein, Umsatzsteuer sei nur zu ersetzen, soweit sie tatsÄ¼chlich angefallen ist. Hier sei aber keine Reparatur erfolgt.

Der BGH bejaht einen Anspruch auf Ersatz der anteiligen Umsatzsteuer: dem GeschÄ¼digten stehe es frei, dem Wirtschaftlichkeitsgebot nicht zu folgen und statt der wirtschaftlich gebotenen Reparatur einen hÄ¼herwertigen Ersatz zu erwerben. Nach Ä¼ 249 Abs. 2 S. 2 BGB schlieÄ¼t der bei der BeschÄ¼digung einer Sache zur Wiederherstellung erforderliche Geldbetrag die Umsatzsteuer nur mit ein, wenn und soweit sie tatsÄ¼chlich angefallen ist. Im Streitfall handelt es sich um eine konkrete Schadensabrechnung auf der Grundlage der Beschaffung eines Ersatzfahrzeugs. Der KIÄ¼ger hat die darauf entfallende Umsatzsteuer bezahlt. Zur Wiederherstellung des ursprÄ¼nglichen Zustands ist also tatsÄ¼chlich Umsatzsteuer angefallen. Nach der GesetzesbegrÄ¼ndung (BT-Drucks. 14/7752 S. 24) ist die Umsatzsteuer auch bei einer Fallgestaltung wie der vorliegenden zu ersetzen: Der GeschÄ¼digte soll den Anspruch auf Ersatz der Umsatzsteuer auch dann nicht verlieren, wenn er das Gebot der Wirtschaftlichkeit verletzt und nicht den zumutbaren Weg der Schadenbeseitigung wÄ¼hlt, der den geringsten Aufwand erfordert. Sein Anspruch ist jedoch auf den Umsatzsteuerbetrag begrenzt, der bei der Wahl des wirtschaftlich gÄ¼nstigeren Weges angefallen wÄ¼re. Vorliegend war die Reparatur die wirtschaftlich gÄ¼nstigere Wiederherstellung. Daher ist der Anspruch auf den Umsatzsteuerbetrag begrenzt, der bei DurchfÄ¼hrung der notwendigen Reparatur angefallen wÄ¼re.

Ä¼ Quelle: ADAC

Ä¼ber den Autor:

Rechtsanwalt Martin Ellinger Martin Ellinger ist Rechtsanwalt und Fachanwalt fÄ¼r Verkehrsrecht in Stuttgart-MÄ¼hringen. Ä¼ Ab dem Beginn seiner BerufstÄ¼tigkeit hat sich Rechtsanwalt Ellinger auf das Verkehrsrecht spezialisiert. Seit 2002 ist er als ADAC-Vertragsanwalt tÄ¼tig. Die Schwerpunkte seiner Arbeit liegen in der Verteidigung von Verkehrsstrafsachen und BuÄ¼geldverfahren, der Regulierung von VerkehrsunfÄ¼llen, auch mit schwerem Personenschaden, sowie der Fahrerlaubnisrecht. NÄ¼here Einzelheiten sowie interessante Rechtstipps und stÄ¼ndig neue Urteile finden Sie auf unserer Website: <http://ellinger.adac-vertragsanwalt.de/> .

Telefonisch erreichen Sie unsere Kanzlei Montag bis Donnerstag von 9.00 -12.00 Uhr und von 13.30 bis 17.00 Uhr, Freitags von 9.00 bis 13.00 Uhr unter der Rufnummer: 0711/ 220 63 00 .

Lesen Sie mehr in der Original-Quelle ...